

**Nichtamtliche Fassung der Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von  
Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im SfH-Studiengang Veterinärmedizin unter  
Berücksichtigung nachfolgender Änderungssatzungen**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 23. Mai 2006 folgende Satzung, am 22. März 2007 eine Erste Änderungssatzung, am 15. April 2008 eine Zweite Änderungssatzung und am 13. Januar 2009 eine Dritte Änderungssatzung erlassen:\*)

**Inhalt**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Allgemeine Bestimmungen
- § 3. Zulassungsentscheidung
- § 4. Auswahlmaßstab
- § 5. Auswahlkommission
- § 6. Ladung zum Studierfähigkeitstest und Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerber
- § 7. Erstellen der Rangliste
- § 8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9. Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme
- § 10. Inkrafttreten

**Anlage 1**

Vergabemaßstab 1: Durchschnitts-Abiturnote

**Anlage 2**

Auswahlmaßstab 2: Studierfähigkeitstest

\*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. Juli 2006, die Erste Änderungssatzung am 18. April 2007, die Zweite Änderungssatzung am 14. Mai 2008, die Dritte Änderungssatzung am 8. Februar 2009 bestätigt worden, die Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität ist am 9. Mai 2007 erfolgt, die Veröffentlichung der Zweiten Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Freien Universität Berlin am 29. Mai 2008, die Veröffentlichung der Dritten Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Freien Universität Berlin am 20. Februar 2009.

### **§ 1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Veterinärmedizin.
- (2) Im Studiengang Veterinärmedizin werden an der Freien Universität Berlin 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelten Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

### **§ 2. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) auf Grund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Vergabeverordnung der SfH festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.
- (2) In dem Auswahlverfahren für den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengang kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat im Auftrag des Präsidiums. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt das Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin das Verfahrensergebnis an das Präsidium -Bereich Bewerbung und Zulassung -. Dieser leitet die auf Grund der Auswahlentscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die SfH.
- (4) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nicht erstattet. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

### **§ 3. Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium -Bereich Bewerbung und Zulassung -auf der Grundlage des von der Auswahlkommission mitgeteilten Verfahrensergebnisses.
- (2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin durch die SfH.
- (3) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation zu erfolgen hat.

### **§ 4. Auswahlmaßstab**

- (1) Für den Studiengang Veterinärmedizin gelten folgende Auswahlmaßstäbe:
  - 1) der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote). Maßstab für die Auswahl ist die von der SfH gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 VergabeVO SfH mitgeteilte Durchschnittsnote. Die Bewertung erfolgt, indem der Durchschnittsnote in absteigender Reihe Punkte zugeordnet werden. Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt gemäß Anlage 1 100 Punkteund

- 2) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests. Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt gemäß Anlage 2  
32 Punkte.
- 3) Für eine vor Studienbeginn erfolgreich abgeschlossene und studienrelevante Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer werden zusätzlich fünf Punkte vergeben, allerdings nur bis zu der in dem Auswahlverfahren der Hochschule maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 132 Punkten. Über die Studienrelevanz der Berufsausbildung entscheidet die Auswahlkommission.
- 4) Für den Nachweis der Belegung der Schulfächer Biologie, Chemie und Physik werden Auswahlpunkte vergeben. Das Kriterium kommt zur Anwendung, wenn eines dieser Schulfächer in den letzten vier Schulhalbjahren durchgehend belegt und in jedem dieser Schulfächer mindestens mit fünf Punkten bewertet worden ist. Je Fach werden zwei Auswahlpunkte vergeben. Werden alle drei Fächer gemäß S. 2 nachgewiesen, werden fünf Auswahlpunkte vergeben. Die Vergabe von Auswahlpunkten erfolgt nur bis zu der in dem Auswahlverfahren der Hochschule maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 132 Punkten.

#### **§ 5. Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Veterinärmedizin verfügen. Einer Auswahlkommission müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen angehören. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren. Personen, die nicht auf Grund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses zur Freien Universität Berlin zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Auswahlkommission organisiert den Studierfähigkeitstest und teilt dem Präsidium - Bereich Bewerbung und Zulassung - die Ergebnisse der auf der Grundlage von § 4 durchgeführten Verfahren mit.

#### **§ 6. Ladung zum Studierfähigkeitstest und Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerber**

- (1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden zum Studierfähigkeitstest schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort von der Auswahlkommission eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens sieben Werktage vor der Durchführung des Testverfahrens abgesandt wurde.
- (2) Zum Studierfähigkeitstest sind von den Bewerberinnen oder Bewerbern die im Einladungsschreiben aufgeführten Unterlagen mitzubringen.

#### **§ 7. Erstellen der Rangliste**

- (1) Auf der Grundlage der im gesamten Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

#### **§ 8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest unterbricht, wird sie oder er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (2) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (3) Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem nachfolgenden Semester ist in den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen nicht ausgeschlossen.
- (4) Versucht die Bewerberin oder Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende durch den Dekan oder die Dekanin vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 9. Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

- (1) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften und die Reihenfolge der Auswahl (ohne Namen) zu gewähren.

#### **§ 10. Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage 1: Auswahlmaßstab 1: Durchschnittsabiturnote**

Punkte	Abiturnote
100	1,0
98	1,1
96	1,2
94	1,3
92	1,4
90	1,5
88	1,6
86	1,7
84	1,8
82	1,9
80	2,0
78	2,1
76	2,2
74	2,3
72	2,4
70	2,5

**Anlage 2: Auswahlmaßstab 2: Studierfähigkeitstest**

Auswahlpunkte	Übereinstimmung mit Expertenprofil (%)
32	95-100
28	90-94
24	85-89
20	80-84
16	75-79
12	70-74
8	65-69
4	60-64
0	<60